

Geschäftsordnungen SV Barnstorf e.V.

I. Mitgliederversammlung

§1 Versammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ganz oder für einzelne Punkte vom Versammlungsleiter während der Sitzung ausgeschlossen werden.
2. Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen zur Aufrechterhaltung der Ordnung ausgeschlossen werden.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§2 Versammlungsleitung

1. Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§3 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen erteilt der Versammlungsleiter das Wort. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung. Es kann bei Bedarf eine Rednerliste erstellt werden.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter jederzeit nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerordnung das Wort ergreifen.

§4 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§6 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

§7 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
3. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§8 Protokolle

1. Das Protokoll wird vom Schriftführer, oder einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Vertreter erstellt.
2. Protokolle werden so abgelegt, das jedem Mitglied Einsicht gewährt werden kann.
3. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt. Sollten keine Einsprüche ausgesprochen werden, gilt es als genehmigt und wird vom Versammlungsleiter unterschrieben.

II. Vorstandssitzungen

§1 Einberufung

1. Vorstandssitzungen können vom Geschäftsführer, dem 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
3. Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Beschluss- und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Gäste können vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zugelassen werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§2 Beschlussfassung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende an der Beschlussfassung mitwirken. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§3 Sitzungsleitung

1. Die Sitzung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer geleitet.

§4 Protokolle

1. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und zu archivieren.
2. Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

III. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am 06. April 2017 beschlossen.